Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 22 (1925)

Heft: 7

Artikel: Welsche Gruppe der Armenpflege- und Fürsorgeinstitutionen

Autor: Lörtscher, Otto

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837206

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Welsche Gruppe der Armenpflege- und fürsorgeinstitutionen.

Diese, unsere welschen Kantone umfassende, im Jahre 1922 gegründete Unterabteilung der schweizerischen Armenpflegerkonferenz hielt am 16. Mai letthin im Gemeinderatsfaal von Laufanne ihre dritte Jahresverfammlung ab. Wenn man bedenkt, daß die vorgenannte Vereinigung nur fünf Kantone umschließt, so war die Beteiligung eine schöne zu mennen. Es waren doch so gegen 40 Personen erschienen, darunter auch verschildene Damen. Aber was dem Berichterstatter auffiel, war der Umstand, daß die Ronferenzteilnehmer, wenn nicht ganz, so boch zur Sauptiache aus Fachleuten bestanden. Und wenn es nun auch begreiflich ist, daß an folden Anlässen die durch ihre Stellung und Arbeit an den Fragen des Armenpflege- und Fürsorgewesens zunächst Interessierten vorab sich einfinden, so wäre nach unserer Auffassung die Beteiligung auch anderer Leute an solchen Versammlungen nur zu begrüßen. Denn nicht bald auf einem Gebiete wie demjenigen der Armenpflege ist es notwendig, daß die Behörden und die Fürsorgeinstanzen und ihre Funktionäre im Volk, und ich will sagen, in den breitesten Schichten des Volkes, einen Rückhalt haben, und daß fie für ihre Arbeit und ihre Zielle und Nöte und Schwierigkeiten bei ihren Mitbürgern Verständmis und Mithilfe finden. Gerade auch die Verhandlungen vom 16. Mai in Lausanne boten eine deutliche Mustration zu der Wahrheit, daß eine richtige und gute Armenpflege nur da möglich ist, wo sie im Volk verankert ist, wo ihre Ziele und Zwecke und Maknahmen von möglichst großen Volkskreisen getragen und unterstützt merben.

Interessant, sympathisch und außerordentlich ansprechend wie auch bei den zwei frühern Konferenzen war das Begrüßungswort des Präsidenten, Herrn Direktor Taques aus Genf. Anschließend an Jugenderinnerungen, wodurch dem Sprechenden die unvergleichlichen Schönheiten der Schweiz zum Bewußtsein kamen, sprach er von der Liebe zur Heimat, diesem Gefühl, das einen der schönsten Lebenswerte bedeutet und das zur tragenden, helsenden, heisenden Kraft wird da, wo es sich verbindet mit den heiligen Gefühlen des Erbarmens, des Brudersinns und der Solidarität gegenüber den Armen und Enterbten, wo die Liebe zur Heimat dazu drängt, auch den minder gut Gestellten und Leidenden die Liebe zur Heimat sühlbar werden zu lassen im Sinn einer höhern Gerechtigkeit.

Es waren goldene Worte. Man möchte wünschen, daß sie weite, recht weite Verbreitung und Gehör finden möchten.

Die geschäftlichen Traktanden bestunden zur Hauptsache in Witteilungen über die Erledigung der Aufträge, welche dem Komitee in der letziährigen Jahresversammlung geworden waren; weitere Witteilungen betrasen den Stand der Rasse und die Zahl der Institutionen und Werke, welche dem Groupement romand in den 5 ihm angehörenden Kantonen sich angeschlossen haben. Der Berichterstatter bekam den Eindruck, daß die ja noch junge Organisation Boden gewinnt. Und sie verdient das. Wir wünschen ihr von Herzen weiteres Wachstum und Gedeihen nicht nur im Interesse der mancherlei Hilfsbedürftigen in unsern welschen Kantonen, sondern auch im Interesse der schweiz. Armenpflegerkonferenz, zu der das Groupement romand, wie Herr Jaques neuerdings aussührte und betonte, kein Gegenstück sein will, sondern ein Außenwosten, der mit dem Groß marschiert und an seinem Ort das zu erringen sucht, was Schönes Ziel und große Ausgabe ist des allgemeinen Herbanness gegen Armut und Not. Und das ist die schweizerische Armenpflegerkonferenz.

Die großen Traktanden waren:

a) Der Vortrag des Herrn Dr. jur. Edouard Maillard über die Verwandtenbeiträge,

b) das Korreferat des Herrn Generalsekretär Alexander Aubert vom Bureau central de bienfaisance in Genf.

In der geschickten Art, wie sie umsern welschen Miteilogenossen so sehr eignet, auch an sich trockene Waterien gesetzlichen Inhaltes nicht nur klar, sondern auch schön behandeln zu können, erläuterte Herr Maillard in einem I. Teil seines Vortrages den Inhalt, vorab der Art. 328 und 329 und der mit diesen verwandten Artikel im schweizerischen Zivilgesetzbuch. Es war für den Referenten naheliegend, auf die prinzipiellen und sachlichen Unterschiede hinzuweisen, die da zwischen dem früher die welschen Kantone beherrschenden Code Napoléon und der vom Schweizervolk im Jahre 1912 gutgeheißenen neuen Ordnung der Dinge durch das schweiz. 3.G.B. bestehen. Augemein interessant waren die Beispiele aus der bundesgerichtlichen Praxis, an denen Herr Maillard den tiefern Sinn und Geist des neuen eidgenössischen Gesetzuches illustrierte. Dabei kamen einige Details zur Sprache, die auch manchem sonst erfahrenen Armenpfleger neu gewesen sein dürften, z. B. daß unter den gegenüber Minderjährigen zu Verwandtenbeiträgen pflichtigen Verwandten nur die Eltern zu Beiträgen für die eigentliche Erziehung herangezogen werden können, die landern nach Art. 328 und 329 pflichtigen Berwandten nur zu Beiträgen an die Verpflegung und den Unterhalt dieser unterstützten Kinder. Kicht neu, aber nicht unnütz war die Betonung der Tatsache, daß Urteile betreffend Verwandtenbeiträge stets abgeändert werden können beim Eintritt veränderter Verhältnisse. So bot der Vortrag des Interessanten die Külle. Der Raum fehlt uns hier, alles wiederzugeben.

Im II. Teil seines Referates sprach dann der Referent über die Handhabung der vorher erläuterten Artikel auf Grund der verschiedenen Einführungsgesetze in den Kantonen Freiburg, Genf, Neuenburg, Waadt und Wallis. Auch diese Darlegungen bot Herr Maillard nicht in Form bloker akademischer Erklärungen, sondern er stellte seine Aussührungen unter den Gesichtspunkt der Frage: Welches sind die Anforderungen, die an eine richtige Ordnung dieser Materie gestellt werden müssen?" Und die Antwort lautete: "Einfachheit und Kaschheit!" Das Versahren muß einfach sein. Es muß auch rasch angewendet und durchgeführt werden können.

Wie in der deutschen Schweiz ist in den welschen Kantonen die Sache durch die Einführungsgesche verschieden geordnet. Am einen Ort sind die zuständigen Organe der juge de paix und dann als weitere Instanzen die Gerichtsorgane. An andern Orten sind es von Ansang an die gewöhnlichen Gerichtsinstanzen. An andern Orten sind es die Administrativorgane, Gemeinderat, Regierungsstatthalter und Regierungsrat. Nach Ansicht des Reserenten sunktioniert diese Sache am besten im Kanton Wallis, wo der Gemeinderat als erste, Préset und Staatsrat als zweite und dritte Instanz amtieren, und wo die gesetlichen Bestimmungen eine rasche Erledigung ermöglichen. Der Reserent bemerkte aber, daß auf diesem Gebiet, wie übrigens auch auf andern Gebieten, nicht einzig die gesetzlichen Bestimmungen den Ausschlag geben, sondern daß das gute Gelingen ebenso sehr auf die Landessitten ankomme und noch mehr von der Persönlichkeit des zuständigen Beamten abhange.

Wie dankbar das Publikum dem Referenten für die wirklich wertvollen Aus-

führungen war, zeigte der starke Beisall.

Aber nicht minder gut und interessant waren die Darbietungen des Korreferenten Herr Aubert. Vom Gesetzbuch führte dieser Referent sein Auditorium hin in das praktische Deben. Ganz natürlich ging er hauptsächlich von den Verhältnissen aus, wie er sie in Genf vor sich hat. Dort sind justice de paix und tribunal die zuständigen Instanzen. Der Apparat spielt aber nicht, wenigstens nicht so wie er sollte, um mit Erfolg ankämpfen zu können gegen die Unmasse von all den bösen Mächten, welche die menschliche Gesellschaft in Form von Leichtsinn, Aflichtvergessenheit, Gewissenlosigkeit und einer oft geradezu entsexlichen Rohheit bedrohen und unter denen namentlich unschuldige Ainder und bedauernswerte unglückliche Frauen ins Elend geführt werden. Referent brachte Beispiele, eine große Reihe von Beispielen, aus seiner jüngsten Erfahrung. Ach wer kennt sie nicht, diese Beispiele, wo der Mensch, getrieben von den bösen Leidenschaften, fast unter das Tier herabsinkt und seinen Nächsten, seinen Familienangehörigen das Leben zur Hölle macht und durch sein Tun und Beispiel das, was einem Menschen das Liebste sein sollte, seine Angehörigen, mit ins Verderben reißt! Ha, wir kennen sie wohl alle, diese Beispiele, wir, die wir kraft unseres Amtes mit diesen Unglücklichen uns zu befassen haben. Wer beim Unhören der aktengemäß vorgebrachten Beispiele wurde einem fast angst. Da eine Hamilie, Mann, Frau und 4 Kinder. Der Mann könnte verdienen, aber er trinkt. Die Familie muß darben. Am Abend kommt der Mann heim. Die Angehörigen haben ohne Nachtessen ins Bett geben müssen. Der Vater bringt michts heim. Aber er ist betrunken. Er fängt an Skandal zu machen. Zwerst grobe, unflätige Redensarten, dann Schreien und Fluchen, dann Mißblandlungen. — Ein anderer hat Frau und Kinder. Er fragt ihnen nichts nach. Er trinkt. Er geht mit schlechten Weibern. Die Angehörigen müssen betteln oder Hunger haben. — Ein anderer hat Frau und Kinder. Er ist in finanziell guter Stellung. Aber die Seinen sind in Not. Der Mann hat ein Auto und fährt damit seine Maitresse spazieren. Die Bitten seiner Frau und die Not seiner Kinder rühren ihn nicht. Er geht seinen Gelüsten nach! — — — Und so kam ein Beispiel nach dem andern. Dutzendweise. Herr Aubert hat noch viele andere ähnliche Aktenauszüge bei sich. Er kann nicht alle vorbringen. Aber die vorgebrachten lassen himabschauen in wahre Abgründe menschlicher Verkommenheit und menschlicher Not.

Ja, und das Zivilgeset und das Strafgeset! Die sind da. Aber sie werden nicht angewendet oder in einer Art, die direkt einen Hohn bedeutet. Man hat in den eben genannten Fällen Anzeige gemacht. Was war das Kesultat? Man erwirkte Verurteilung zur Leistung irgend eines Verwandtenbeitrages aus. Der Pflichtige zahlt nicht. Man schreitet zur Betreibung. Langsames Versahren. Zum Schluß die Erklärung, der Mann könne nicht zahlen. Die Armenbehörde kann noch die Kosten des Versahrens zahlen. Oder man klagt auf Bestrafung. Verhandlungen vor dem Gericht. Und der Erfolg? Wenn es gut geht: 8 Tage Gefängnis, eventuell 10 Tage. Der Mann fährt aber in seinem gewissenlosen Treiben fort. Neue Anzeige. Neues Versahren. Kesultat: 8 oder 10 Tage Gefängnis. Und so fährt Herr Aubert fort in der Verlesung seiner Aktenauszüge.

Das sind allerdings Verhältnisse, die zum Aussehen mahnen und mehr, die dringend einer Aenderung rusen. Herr Aubert schloß: "Was ist nötig?" Er verlangt nicht übertriebene Strenge, aber er verlangt Einschreiten, und zwar ohne falsch angebrachte Schonung gegenüber den Schuldigen. Er verlangt Einsetzung eines Instanzenweges, wo Leute über diese Fälle zum Urteilen kommen, welche mit der Praxis des Lebens und namentlich auch mit den realen Verhältnissen vertraut sind und die also auch imstande wären, solche Fragen zu behandeln, wie die Notwendigkeit des Lebens das ganz einsach zur dringenden Pflicht macht. Referent postuliert infolgedessen, daß die Handhabung der Armenpolizei den Administrativbehörden zugewiesen wird. Und endlich rät der Referent zu

vermehrter Anwendung der Art. 368 ff., das heißt des Mittels der Bewormunsbung.

Der Referent sprach den Anwesenden sichtlich aus dem Herzen. Das Bureau wurde beauftragt, die Frage zu studieren, welche Schritte getan werden können und sollen, um in den welschen Kantonen im Sinne des Vortragenden neue gesetzliche Basis zu schaffen.

Die Diskussion wurde reichlich benützt und war noch nicht zu Ende, als der auf 1 Uhr vorgerückte Zeiger daran mahnte, daß das gemeinsome Essen im Westaurant du Château bereitstehe. Der Gemeinderat stiftete dazu einige Flaschen Shrenwein aus der famosen Kellerei der Stadt Lausanne. Das einfache, aber vorzügliche Bankett war gewürzt durch Ansprachen des Herrn Pfr. Be au = verd von Lausanne und anderer Herren. Hernach wurde die unterbrochene Diskussion fortgesetzt und sie zeitigte noch manchen interessanten Gedanken. Wich freute unter anderm das Wort eines hervorragenden Witzliedes des Groupement romand, das der betreffende Herr allerdings nur im Privatgespräch an mich richtete und das lautete: Wenn es im Armenwesen unserer Kantone besser werden soll, so ist dazu nötig, nicht nur der Beitritt sämtlicher Kantone zum interkantonalen Armenpflegekonkordat, sondern noch mehr, nämlich eine Reuordmung der Dinge auf der Basis einer für alle Kantone einheitlichen Bundesgesetzgebung.

Die 3. Jahresversammlung des Groupement romand war eine schöne Tagung. Der Berichterstatter konnte aus frohem Herzen heraus reden, als er die herzlichen Worte verdankte, die dem Vertreter der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz in der Begrüßungsrede durch Herrn Direktor Jaques gewidmet worden waren. Er vergaß auch nicht, der Vereinigung der welschen Armenpfleger die besten Wünsche der schweizerischen Vereinigung zu entbieten.

Bern, den 26. Mai 1925.

Otto Lörtscher, Pfr., kantonaler Armeninspektor.

Genf. Das Bureau central de bienfaisance berichtet, daß die Arbeitslosigfeit sich vermindert habe im Jahre 1924, und beklagt das Fehlen einer Korrektions- oder Arbeitserziehungsanstalt für die zahlreichen oflichtvergessenen Familienväter. Es übernahm als neue Aufgabe die Unterstützung der kranken Kussen,
schuf mit Silfe des Bundes und anderer Organisationen ein Seim für Rußlandschweizerinnen und rief einen Verband der Unterstützungs- und Fürsorgeorganisationen Genfs ins Veben, der 28 Mitglieder zählt, von dem sich aber die staatlichen Unterstützungsinstanzen merkwirdigerweise fern halten. Das Bureau
unterstützte in 2414 Fällen Schweizer aus eigenen Mitteln mit 112,776 Fr. und
in 645 Fällen Ausländer mit 25,592 Fr. Die Verwaltung kostete 69,485 Fr.

W

St. Vallen. Das Fürsorgeamt der Stadt St. Gallen. das seit 1. Januar 1925 auch die früher selbständig in den Kreisen tätigen Fürsorgesekretariate umfaßt, unterstützte aus der Notstandskasse 1924 873 Kantonsbürger mit 312,301 Fr., 1035 Bürger anderer Kantone mit 322,397 Fr. und 234 Ausländer mit 38,778 Fr., total 673,476 Fr. Die interkantonale Armenpflege wies 142 Unterstützungsfälle auf mit einem Auswand von 322,397 Fr. (aus eigenen und